

Reglementsrevision per 01.01.2024 – Übersicht der Anpassungen

Definitionen	Ersetzen des Begriffs Rentenalters durch Referenzalter; Anpassung des AHV-Referenzalters analog AHV 21; Das reglementarische Referenzalter entspricht dem AHV-referenzalter.
Ziffer 1.4	Präzisierung des Datenschutzes gemäss den gesetzlichen Vorgaben, dafür Streichung von Ziffer 12.4
Ziffer 2.3	Anpassung an die Formulierung analog Art. 3 UVG
Ziffer 3.3 Absatz 9	Ein Versicherter, der auch noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile im Rahmen dieses Reglements versichern.
Ziffer 3.8 Abs. 7 und 9 und neu Ziffer 3.9	Reglementarische Einführung der retrospektiven Verzinsung.
Ziffer 4.1 Abs. 2 Ziffer 5.3 Abs. 6 und 7 Ziffer 14.7 Abs. 7	Massgebend ist immer das aktuell gültige Referenzalter und nicht dasjenige, welches bei dem Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit galt.
Ziffer 4.5	Der vorzeitige Bezug der Altersleistungen ist neu auch für teilinvalide Personen zulässig (Abbildung der Rechtsprechung).
Ziffer 4.7	Anpassung der flexiblen Teilpensionierung/Teilbezug der Altersleistung gemäss AHV 21: 3 Teilschritte, alle in Kapitalform möglich, der erste muss mind. 20% betragen. Die Teilbezüge bei anderen PK's werden berücksichtigt.
Ziffer 10.3 Abs. 5	Die Unterschrift des Ehegatten muss auf Verlangen amtlich beglaubigt werden bzw. deren Richtigkeit bescheinigt sein.
Ziffer 14.7 Abs. 1	Einführung des Grundsatzes, dass für Versicherte, die am 01.01.2024 in einem Arbeitsverhältnis mit einem beigetretenen Arbeitgeber stehen, dieses Reglement gilt.
Ziffer 14.7 Abs. 2	Explizite Aufführung der Kinder- und Scheidungsrenten.

20.12.2023